
ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON PSG Germany GmbH

ARTIKEL I ANWENDUNGSBEREICH

1.1 GESCHÄFTSBEDINGUNGEN. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten für alle Verkäufe von Produkten („Produkte“) und/oder Dienstleistungen („Dienstleistungen“) durch die **PSG Germany GmbH** („PSG“) an deren Käufer („Käufer“). PSG und der Käufer einzeln („Partei“) und gemeinsam („Parteien“). Die Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (natürliche und juristische Personen) im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, selbst wenn PSG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht; dies gilt auch für solche Geschäftsbedingungen, die hier nicht gleichwertig wiedergegeben sind, es sei denn, sie geben die gesetzliche Regelung wieder. Selbst wenn PSG auf ein Dokument verweist, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, stellt dies keine Einverständniserklärung zur Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen dar. Auch der Versand von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen bedeutet keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Käufers.

ARTIKEL II KÄUFE

2.1 BESTELLUNGEN. Alle Bestellungen müssen (a) in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; (b) auf dem Briefbogen des Käufers verfasst sein; (c) eine vollständige Rechnungs- und Lieferanschrift enthalten; (d) eine Bestellnummer enthalten; (e) die vollständige Artikelnummer, Produktbeschreibung, Menge und den Nettopreis in Euro enthalten; (f) etwaige Anforderungen an Zertifizierungen, Tests oder Zeichnungen enthalten; (g) vollständige Versandanweisungen enthalten; (h) gegebenenfalls die Angebotsnummer(n) von PSG enthalten; und (i) bei einer Bestellung von Pumpen das vollständige Pumpenmodell und die vollständige Pumpennomenklatur enthalten. Alle vom Käufer erteilten Bestellungen für Produkte und/oder Dienstleistungen unterliegen diesen Geschäftsbedingungen und einer Auftragsbestätigung von PSG, mit welcher der Auftrag für die Produkte und/oder Dienstleistungen angenommen wird (die „Auftragsbestätigung“). Diese Geschäftsbedingungen werden zusammen mit einer Auftragsbestätigung und allen anderen Dokumenten, auf die hierin Bezug genommen wird, als „Vertrag“ bezeichnet. Sollte eine Bestimmung in der Auftragsbestätigung im Widerspruch zu diesen Geschäftsbedingungen stehen, so gilt die Bestimmung der Auftragsbestätigung.

2.2 PREISE. Alle Angebote von PSG sind an die Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen geknüpft. Sofern nicht anders angegeben, haben Preisangebote eine Gültigkeit von neunzig (90) Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum oder bis zum letzten Geschäftstag des Kalenderjahres, je nachdem, was zuerst eintritt, und können jederzeit durch Mitteilung an den Käufer gekündigt werden. Eine Bestellung ist für PSG erst dann verbindlich, wenn eine Auftragsbestätigung von PSG ausgestellt wird. Alle veröffentlichten Preise für Produkte und/oder Dienstleistungen können ohne Vorankündigung geändert werden, wobei PSG die Preise von Produkten und/oder Dienstleistungen im Rahmen einer

angenommenen Bestellung nicht ändern darf. Die Preise für die Produkte enthalten keine Transportkosten, Versicherungskosten, Ausfuhr-/Einfuhrzölle, Lizzenzen oder Gebühren sowie keine Steuern oder staatlichen Abgaben jeglicher Art. Die Preise für Dienstleistungen setzen außerdem voraus, dass PSG die freie Nutzung und das freie Betreten/Verlassen des Arbeitsplatzes des Käufers ohne zusätzliche Kosten oder die Zahlung von Genehmigungs- oder Arbeitsgebühren gewährt wird.

2.3 ÄNDERUNGSAUFRÄGE. Änderungen und/oder Ergänzungen der Bedingungen eines Vertrages können nur durch einen schriftlichen Änderungsauftrag erfolgen, dem der Käufer zugestimmt hat und der von PSG schriftlich akzeptiert wurde; dieses Schriftformerfordernis betrifft nicht Änderungen, die ausschließlich diese Geschäftsbedingungen betreffen. Ein solcher schriftlicher Änderungsauftrag muss die Änderung der Produkte, der Menge, des Preises, des Leistungsumfangs oder der voraussichtlichen Liefertermine beschreiben, die von dem Änderungsauftrag betroffen sind. Für alle Änderungsaufträge werden zusätzliche Gebühren für die entstandenen Werkskosten erhoben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (a) eine Mindestgebühr von EUR 100,00 für Änderungsaufträge („Mindestgebühr für Änderungsaufträge“); (b) Sonderbestellungskomponenten; (c) vor dem Änderungsauftrag abgeschlossene Fertigung; (d) Entwicklungszeit; (e) Wiedereinlagerungsgebühren; und (f) Fracht- und Transportgebühren. PSG ist nicht berechtigt, die Mindestauftragsänderungsgebühr zu verlangen, wenn (i) der Käufer die Änderung des Auftrags nicht zumindest fahrlässig verursacht hat oder (ii) der Nettoauftragswert des Änderungsauftrags unter 2.000,00 EUR liegt.

2.4 STORNIERUNGEN. Wird ein Auftrag nach Ausstellung der Auftragsbestätigung storniert, so bedürfen Stornierungen von Aufträgen durch den Käufer der schriftlichen Zustimmung von PSG, die in jedem Einzelfall und ausschließlich nach dem Ermessen von PSG erteilt werden kann oder nicht. Stornierungen von Aufträgen werden von PSG nur dann berücksichtigt, wenn sie vom Käufer in Schriftform übermittelt werden. Wenn der Käufer eine Stornierungsmeldung an PSG sendet, wird diese Stornierungsmeldung als ernsthafte Weigerung des Käufers angesehen, die stornierten Produkte und/oder Dienstleistungen anzunehmen. Erklärt PSG schriftlich schriftliches Einverständnis mit einer Stornierung, so ist der Käufer PSG gegenüber zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches erfüllt sind, hat der Käufer an PSG eine angemessene Entschädigungspauschale zu zahlen („Stornierungentschädigung“).

Die Stornierungentschädigung beläuft sich im Allgemeinen auf vierzig (40) % des Nettopreises der stornierten Produkte und/oder Dienstleistungen, wenn die Stornierungsmeldung eine (1) Woche oder mehr nach Ausstellung der Auftragsbestätigung eingeht. In jedem Fall ist der Käufer berechtigt, nachzuweisen, dass ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Gleichzeitig ist PSG in jedem Fall berechtigt, nachzuweisen, dass ein wesentlich höherer Schaden entstanden ist. Hat der Käufer den Kaufpreis bereits bezahlt, wird PSG die Stornierungentschädigung mit dem bezahlten Kaufpreis verrechnen. PSG erstattet den Differenzbetrag auf das Bankkonto des Käufers innerhalb von

vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt der zurückgegebenen Produkte oder, falls die Rückgabe der Produkte nicht von PSG verlangt wurde, nachdem der Käufer die schriftliche Zustimmung von PSG gemäß dieser Klausel erhalten hat.

2.5 STEUERN, ABGABEN UND ZÖLLE. Alle Frachtkosten, Transportkosten, Versicherungskosten, Zölle, Ausfuhr- und Einfuhrzölle, Zollmaklergebühren, Lizzenzen, Gebühren, Steuern und andere derartige Kosten (zusammenfassend „**Gebühren und Steuern**“) sind vom Käufer zu tragen. Der Käufer hat PSG die von PSG gezahlten Gebühren und Steuern unverzüglich zu erstatten. Ein Freistellungsanspruch des Käufers ist, falls zutreffend, erst nach Eingang ordnungsgemäßer Freistellungsformulare bei PSG wirksam. PSG bereitet auf Wunsch (gegen Aufpreis) die Exportverpackung vor und erstellt nach bestem Wissen und Gewissen Proforma-Ausfuhrrechnungen und -Ausfuhrerklärungen, jedoch ohne Haftung für Bußgelder oder sonstige Kosten aufgrund von unbeabsichtigten Fehlern oder falschen Erklärungen.

2.6 VERSAND UND LIEFERUNG. Lieferfristen und -termine stellen nur ungefähre Angaben dar, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben. Eine etwaige Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie der Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen. Etwaige vom Käufer innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen der Lieferungen verlängern die Lieferfrist entsprechend. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt ist, erfolgen alle Lieferungen ab Werk (EXW) der Betriebsstätte von PSG (Incoterms 2020). Erfüllungsort ist die jeweilige Betriebsstätte von PSG („**Erfüllungsort**“). Vereinbaren die Parteien, dass PSG die Produkte an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versendet, so trägt der Käufer das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Produkte bei der Übernahme durch den Frachtführer. PSG ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern und soweit dies für den Käufer zumutbar ist; wenn und soweit Teillieferungen nicht auf Wunsch des Käufers nicht erfolgen, werden die Versandkosten nur einmal berechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN. Sofern von PSG nicht anders angegeben, werden alle Produkte und Dienstleistungen bei Versand der Produkte oder Abschluss der Dienstleistungen in Rechnung gestellt. Der Käufer ist verpflichtet, alle fälligen Beträge innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen, sofern nicht anders vereinbart. Ab dem Fälligkeitsdatum sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt PSG vorbehalten. Treten nach Vertragsschluss Umstände ein, die die Vermögenslage des Käufers wesentlich verschlechtern und die die Realisierung der vertraglichen Ansprüche von PSG gegenüber dem Käufer gefährden, ist PSG berechtigt, seine Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, auch wenn eine Vorleistungspflicht besteht, es sei denn, der Käufer hat seine Verpflichtungen bereits erfüllt oder PSG wurden Sicherheiten gestellt. Kommt der Käufer dem Verlangen nach gleichzeitiger Erfüllung oder Sicherheitsleistung nicht nach, kann PSG vom jeweiligen Vertrag zurücktreten. Das Recht von PSG zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gemäß ARTIKEL III bleibt unberührt. Der Käufer ist nur berechtigt, mit solchen Gegenforderungen aufzurechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

ARTIKEL III SICHERHEITEN

3.1 EIGENTUMSVORBEHALT. PSG behält sich das *Eigentum* an den von PSG gelieferten Produkten („**Vorbehaltsprodukte**“) bis zur Erfüllung des Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten) und aller weiteren Forderungen vor, die PSG gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrentkonten (diese Forderungen zusammen „**gesicherte Forderungen**“). Der Käufer darf die Vorbehaltsprodukte verwenden.

PSG ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von einem Vertrag zurückzutreten. Insbesondere dann, wenn der Käufer mit der Zahlung einer gesicherten Forderung in Verzug gerät, ist PSG berechtigt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten, nachdem PSG dem Käufer eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat. Der Käufer trägt die angemessenen und notwendigen Kosten, die für den Rücktritt anfallen, insbesondere die Rücksendung der jeweiligen Vorbehaltsprodukte. PSG ist berechtigt, die an PSG zurückgegebene Vorbehaltsware zu veräußern. Der Erlös des Verkaufs wird mit den Beträgen verrechnet, die der Käufer PSG schuldet, nachdem PSG einen angemessenen Betrag für die Kosten des Verkaufs abgezogen hat.

Der Käufer hat die Vorbehaltsprodukte mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Je nach Art der Vorbehaltsware und soweit erforderlich und angemessen, hat der Käufer Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsprodukte durchzuführen. Die Vorbehaltsprodukte dürfen nicht verpfändet oder als Sicherheit an Dritte abgetreten werden, bevor die gesicherten Forderungen vollständig beglichen sind. Der Käufer wird PSG unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder wenn Dritte auf die Vorbehaltsprodukte zugreifen, z.B. durch Pfändungen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, PSG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer. Der Käufer hat PSG auf erstes Anfordern von allen angemessenen Kosten freizustellen, die im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Rechte von PSG an der Vorbehaltsware entstehen; Klausel 5.1 gilt entsprechend.

3.2 SICHERUNGSABTRETUNG. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer sowie die Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer oder Dritte aus einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere unerlaubte Handlungen und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) bezüglich der Vorbehaltsware (zusammen „**sicherungshalber abgetretene Forderungen**“) tritt der Käufer hiermit sicherungshalber in vollem Umfang an PSG ab. PSG nimmt diese Abtretung an.

Der Käufer darf die sicherungshalber abgetretenen Forderungen für Rechnung des Käufers im eigenen Namen für PSG einziehen, solange PSG diese Ermächtigung nicht widerruft. Die Befugnis von PSG, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; PSG wird die abgetretenen Forderungen jedoch nicht geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Ist der Käufer jedoch mit der Zahlung einer gesicherten Forderung in Verzug, so kann PSG verlangen, dass der Käufer PSG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, den Schuldner die Abtretung mitteilt und PSG alle Unterlagen aushändigt und alle

Auskünfte erteilt, die PSG zur Geltendmachung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen benötigt.

3.3 VERARBEITUNG, UMBILDUNG, KOMBINATION und VERMISCHUNG. Die *Verarbeitung* oder *Umbildung* der Vorbehaltsware durch den Käufer im Sinne von § 950 Abs. 1 BGB wird stets für PSG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, PSG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt PSG das Miteigentum an der neuen Sache („**neue Sache durch Verarbeitung**“) im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, PSG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt PSG das Miteigentum an der neuen Sache (einzel „**neue Sache durch Verbindung**“ und zusammen mit der neuen Sache durch Verarbeitung die „**neue Sache**“) im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so erklären der Käufer und PSG (schon jetzt) hiermit, dass der Käufer PSG anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. PSG nimmt diese Übertragung an.

Die neue Sache wird vom Käufer für PSG verwahrt und es gelten für die neue Sache – soweit anwendbar und entsprechend – die gleichen Bedingungen wie für die Vorbehaltsware gemäß Klausel 3.1. Insbesondere sind sich die Parteien bereits jetzt darüber einig, dass das Eigentum/Miteigentum an den neuen Sachen mit der vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen durch PSG auf den Käufer übergeht, und der Käufer nimmt diese Übertragung hiermit an.

3.4 FREIGABE VON SICHERHEITEN. Verlangt der Käufer die Freigabe von Sicherheiten, so ist PSG verpflichtet, die dem Käufer zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der gesicherten Forderungen von PSG gegen den Käufer um mehr als zehn (10) % übersteigt. PSG kann die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

ARTIKEL IV GEWÄHRLEISTUNG

4.1 RÜGEOLIEGENHEIT (Rügeobliegenheit).

Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Käufers ist, dass der Käufer die in den §§ 377, 381 HGB geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten vollständig erfüllt hat. Jede diesbezügliche Mitteilung bedarf der Schriftform.

4.2 GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und/oder Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Produkt- und Herstellerinformationen sowie Angaben in Katalogen, Preislisten oder sonstigem Werbematerial enthalten lediglich allgemeine Darstellungen der Produkte für den Käufer. Sie enthalten keine Vereinbarungen, Zusicherungen oder Garantien und werden nicht Bestandteil eines Vertrages. Angegebene Zeichnungen, Skizzen, technische Daten, Gewichtsangaben, Maße und Leistungsbeschreibungen sind,

soweit sie nicht ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet sind, nur als annähernd zu betrachten. Branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten; sofern nicht anders vereinbart.

Von PSG zu tragende Mängel liegen insbesondere, aber nicht ausschließlich, nicht vor bei (natürlichem) Verschleiß, wenn das Produkt bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist seine natürliche Lebensdauer erreicht hat oder bei Schäden am Produkt aufgrund von: (i) unsachgemäßer Verwendung/Fehlgebrauch, (ii) fehlerhafter/unsachgemäßer Installation oder Inbetriebnahme unter Abweichung von den Installationsanweisungen von PSG, (iii) unsachgemäßer Lagerung unter Abweichung von den Empfehlungen von PSG und/oder (iv) Überlastung oder Überbeanspruchung; es sei denn, PSG war dafür verantwortlich. Erfolgte die Herstellung und Lieferung nach Konstruktion, Angaben oder Zeichnungen des Käufers, so übernimmt PSG keine Gewähr für die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck; die Verantwortung von PSG erstreckt sich in diesen Fällen nur auf die zeichnungsgemäße Herstellung.

Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sind Mängelansprüche ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Der Käufer ist nur dann berechtigt, *Mängelbeseitigung* zu verlangen, wenn er den Kaufpreis in voller Höhe abzüglich eines im Verhältnis zum Mangel angemessenen Betrages gezahlt hat.

Ist das Produkt mangelhaft oder entspricht es nicht einer zugesicherten Eigenschaft, behebt PSG den Mangel für den Käufer kostenlos und nach eigenem Ermessen und eigener Wahl von PSG entweder durch (i) Lieferung eines neuen Produkts als Ersatz (*Nachlieferung*) oder durch (ii) *Nachbesserung* (die von PSG gewählte Methode wird als „**gewählte Methode**“ bezeichnet); vorausgesetzt, die gewählte Methode ist für den Käufer nicht *unzumutbar*. Der Käufer wird PSG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Kalendertagen („**Fünf-Tage-Frist**“), in Textform über die Unzumutbarkeit der gewählten Methode und die Gründe hierfür informieren, nachdem PSG dem Käufer die gewählte Methode mitgeteilt hat. Nach Ablauf der Fünf-Tage-Frist trägt der Käufer die Kosten dafür, dass PSG eine andere als die ursprünglich gewählte Methode durchführt. Das Recht von PSG, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.

Der Käufer hat PSG die für die Prüfung des Vorliegens eines Mangels erforderliche Zeit einzuräumen. Zum Zwecke der Prüfung hat der Käufer auf Verlangen von PSG das jeweilige Produkt an PSG zu übergeben oder den Zugang zu diesem Produkt auf dem Betriebsgelände des Käufers zu gewähren, wenn das Produkt fest installiert ist und nur mit unangemessenem Aufwand entfernt werden kann. Im Falle eines Umtausches hat der Käufer das Produkt auf Verlangen von PSG nach den gesetzlichen Vorschriften an PSG zurückzusenden. Der Käufer hat jedoch keinen Anspruch auf Rückgabe eines mangelhaften Produkts. Für die im Rahmen der *Mängelbeseitigung* ausgetauschten Teile gelten die Klauseln 3.1 bis 3.4, die entsprechend anzuwenden sind. PSG ist im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, das mangelhafte Produkt auszubauen, zu entfernen oder zu deinstallieren oder ein mangelfreies Produkt an- oder einzubauen. Etwaige Ansprüche des Käufers auf Erstattung entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten) bleiben hiervon unberührt.

Ansprüche des Käufers auf Aufwendungersatz nach § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478,

474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).

4.3 VERJÄHRUNGSFRIST. Soweit nicht ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegt, verjähren Mängelansprüche bei Produkten der Marke Hydro innerhalb von zwölf (12) Monaten und bei Produkten der Marken Quattroflow und Almatec innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten nach Lieferung. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgeschrieben, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

ARTIKEL V FREISTELLUNG, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

5.1 FREISTELLUNG DES KÄUFERS. Der Käufer stellt PSG und seine verbundenen Unternehmen („**freigestellte Parteien**“) auf erstes Anfordern von PSG von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Forderungen, Klagegründen, Prozessen und Haftungen jeglicher Art frei und hält sie schadlos, unabhängig davon, ob sie von Dritten oder direkt geltend gemacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gerichtskosten und Anwaltskosten, die nach Ansicht von PSG zur Geltendmachung und Verteidigung von Rechten und Ansprüchen von PSG notwendig und zweckmäßig waren, die den freigestellten Parteien infolge von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit (a) der Verwendung, dem Betrieb oder dem Besitz der Produkte und/oder Dienstleistungen durch den Käufer oder seine verbundenen Unternehmen, (b) der Fahrlässigkeit, der groben Fahrlässigkeit oder dem vorsätzlichen Fehlverhalten des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen oder (c) der Änderung oder Modifizierung der Produkte und/oder Dienstleistungen oder der Verwendung oder Kombination der Produkte mit anderen Produkten, Geräten oder Dienstleistungen durch den Käufer oder seine verbundenen Unternehmen entstehen können („**Freistellungsverpflichtung**“). Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, (i) wenn der Käufer solche Ansprüche, Verluste, Schäden, Forderungen, Klagegründe, Klagen oder Haftungen jeglicher Art nicht zumindest fahrlässig verursacht hat oder (ii) wenn PSG im Rahmen des jeweiligen Vertrags gegenüber dem Käufer haftet.

5.2 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. Die Haftung von PSG ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt bei (i) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (ii) bei zumindest fahrlässig verursachten Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit, (iii) bei zwingender Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, (iv) bei arglistigem Verhalten sowie (v) bei Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PSG – vorbehaltlich der Ziffern (ii) bis (v) – nur, wenn PSG schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertraut hat oder vertrauen durfte. In diesen Fällen ist die Haftung von PSG auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung von PSG ausgeschlossen.

ARTIKEL VI VERTRAULICHKEIT; GEISTIGES EIGENTUM

6.1 VERTRAULICHE INFORMATIONEN. Der Käufer ist verpflichtet, alle Informationen, die vertraulicher oder geschützter Natur sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zeichnungen, Memoranden, Ideen und Informationen, technisches oder kommerzielles Know-how, Spezifikationen, Skizzen, technische Daten, Gewichtsdaten, Maße, Leistungsbeschreibungen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen) und dem Käufer von PSG, seinen Mitarbeitern,

Vertretern oder Subunternehmern („**PSG-Gegenstände**“) offengelegt wurden, sowie alle anderen vertraulichen Informationen, die das Geschäft von PSG oder seine Produkte oder seine Dienstleistungen betreffen und die der Käufer möglicherweise erhält (die „**vertraulichen Informationen**“), streng vertraulich zu behandeln. Der Käufer beschränkt die Offenlegung solcher vertraulicher Informationen auf diejenigen seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Unterauftragnehmer, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen benötigen, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter, Beauftragten oder Unterauftragnehmer Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die denen entsprechen, die den Käufer binden. Der Käufer haftet weiterhin für die Verletzung dieser Verpflichtungen durch seine Angestellten, Bevollmächtigten und Unterauftragnehmer. Der Käufer darf vertrauliche Informationen (einschließlich aller Reproduktionen, Auszüge oder Analysen dieser vertraulichen Informationen) nur im Zusammenhang mit einem Vertrag und in dem dafür erforderlichen Umfang verwenden oder kopieren. Auf Verlangen von PSG hat der Käufer alle im Eigentum von PSG stehenden Gegenstände, insbesondere die PSG-Gegenstände, zurückzugeben oder auf Verlangen von PSG zu vernichten, wenn und soweit sie ihren vertraglichen Zweck erfüllt haben.

6.2 RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM. PSG behält alle Rechte, Titel und Anteile an allen geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit den Produkten und Dienstleistungen, und der Käufer tritt hiermit alle Rechte, die ihm daran zustehen, an PSG ab. Der Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen an den Käufer überträgt dem Käufer weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendein geistiges Eigentumsrecht oder eine Lizenz. PSG behält das Eigentum und die Rechte am geistigen Eigentum an allen, aber nicht nur an den in Ziffer 6.1 aufgeführten PSG-Gegenständen.

Der Käufer übernimmt die alleinige Verantwortung für die von ihm PSG zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder ähnliches (die „**Gegenstände des Käufers**“). Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass die Gegenstände des Käufers keine Rechte Dritter verletzen. PSG ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Auftrages PSG solche Rechte Dritter verletzen kann. Der Käufer wird PSG diesbezüglich freistellen; Klausel 5.1 gilt entsprechend.

ARTIKEL VII HÖHERE GEWALT

7.1 HÖHERE GEWALT. PSG haftet nicht für Schäden im Rahmen eines Vertrages wegen Verzögerung oder Versäumnis bei der Erfüllung eines Vertrages aufgrund von Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von PSG liegen, einschließlich Gesetzen, Anordnungen, Vorschriften, Anweisungen oder Aufforderungen von Regierungen, die die Zuständigkeit für PSG, seine Subunternehmer und/oder seine Lieferanten haben oder zu haben geltend macht; Ausfall oder Verzögerung von Transporten; Aufstände, Unruhen, nationale Notstände, Krieg, Handlungen von Staatsfeinden, Streiks oder Unfähigkeit, notwendige Arbeitskräfte, Produktionsanlagen, Material oder Komponenten von den üblichen Quellen von PSG zu erhalten; Brände, Überschwemmungen oder andere Katastrophen; Pandemien/Epidemien; Naturereignisse, Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder jegliche Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von PSG und/oder ihrer Lieferanten liegen (jeweils ein „**Ereignis höherer Gewalt**“). Nach unverzüglicher schriftlicher Mitteilung eines solchen Ereignisses höherer Gewalt an den Käufer verlängert sich die Erfüllungsfrist von PSG in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem die Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch dieses Ereignis höherer Gewalt verhindert wird, zuzüglich einer angemessenen Nachfrist. Hat die Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt zur Folge, dass den Parteien in erheblichem

Maße das vorenthalten wird, was sie im Rahmen des jeweiligen Vertrags berechtigterweise hätten erwarten können, so hat jede Partei das Recht, den jeweiligen Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass ein Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt einhundertzwanzig (120) Kalendertage überschritten hat.

ARTIKEL VIII GELTENDE GESETZE UND GERICHTSBARKEIT

8.1 ANWENDBARES RECHT. Jeder Vertrag unterliegt dem *Sachrecht* der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und ist danach auszulegen.

8.2 GERICHTSSTAND. Für alle Streitigkeiten, Ansprüche, Meinungsverschiedenheiten und Kontroversen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag oder dem Gegenstand eines Vertrages ergeben, einschließlich aller Fragen bezüglich seines Bestehens und seiner Gültigkeit, sind ausschließlich die zuständigen Gerichte in Duisburg zuständig, es sei denn, es wurde ein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand festgelegt. PSG ist jedoch berechtigt, den Käufer auch vor den zuständigen Gerichten am Geschäftssitz des Käufers zu verklagen. Diese Klausel 8.2 unterliegt dem unter Klausel 8.1 gewählten Sachrecht und ist nach diesem auszulegen.

ARTIKEL IX SONSTIGES

9.1 TEILNICHIGKEIT. Soweit möglich, ist jede Bestimmung eines Vertrages so auszulegen, dass sie nach geltendem Recht wirksam und gültig ist; sollte jedoch eine Bestimmung eines Vertrages nach geltendem Recht verboten oder nichtig sein, so ist diese Bestimmung nur im Umfang des Verbots oder der Ungültigkeit unwirksam, ohne dass der Rest dieser Bestimmung oder die übrigen Bestimmungen eines Vertrages ungültig werden. Anstelle der nichtigen Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn und Zweck der nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung, insbesondere hinsichtlich des Gegenstands, des Umfangs, des Zeitpunkts, des Ortes und des Anwendungsbereichs, am nächsten kommt, und die Parteien werden diese Bestimmung unverzüglich schriftlich oder, falls eine strengere Form erforderlich ist, in dieser strengeren Form bestätigen. Die vorgenannte Bestimmung gilt entsprechend für die Schließung von Lücken, die in einem Vertrag festgestellt werden können. Lediglich bzgl. der Geschäftsbedingungen bleibt § 306 Abs. 2 BGB unangetastet.

9.2 DATENSCHUTZ UND PERSONENBEZOGENE DATEN. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass PSG personenbezogene Daten speichert und verarbeitet, soweit dies im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Personenbezogene Daten werden nur dann an Dritte weitergegeben, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. PSG und der Käufer beachten die anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere die *Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* und das *Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)*. Insbesondere stellen PSG und der Käufer die erforderlichen Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO für betroffene Personen und schließen Vereinbarungen gemäß Art. 26 oder 28 DSGVO, soweit dies erforderlich ist.

9.3 VERZICHT. Unterlässt es eine Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt, von der anderen Vertragspartei die strikte Erfüllung einer Bestimmung des Vertrags zu verlangen, so bedeutet dies nicht, dass sie auf ihr Recht verzichtet, die strikte Einhaltung dieser oder einer anderen Bestimmung zu verlangen, oder dass sie dieses Recht einschränkt. Ein Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung eines Verzugs der anderen Partei bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung anderer oder ähnlicher Verzugsfälle durch die andere Partei.

9.4 ÄNDERUNGEN. Jeder Vertrag stellt die ausschließliche Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Absprachen, Schriftstücke, Vorschläge, Zusicherungen oder Mitteilungen der Parteien. Ein Vertrag kann nur in *Schriftform* gemäß § 126 BGB durch bevollmächtigte Vertreter beider Parteien geändert werden. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel. Lediglich im Hinblick auf die Geschäftsbedingungen bleibt § 305b BGB unberührt.

9.5 TITEL UND ÜBERSCHRIFTEN. Die Titel und Überschriften der Artikel und Abschnitte dieser Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Bequemlichkeit und der Bezugnahme und definieren, beschränken oder beschreiben in keiner Weise den Umfang oder die Absicht dieser Geschäftsbedingungen oder einer ihrer Bestimmungen.

9.6 VERWENDUNG DES KÄUFERNAMENS. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass PSG den Namen des Käufers in Verbindung mit der Vermarktung und Werbung für die Produkte und/oder Dienstleistungen verwenden darf, vorausgesetzt, der Käufer erhält die Möglichkeit, alle derartigen Marketing- und Werbematerialien, die den Namen des Käufers verwenden, vor der Verwendung durch PSG zu überprüfen und zu genehmigen.

9.7 EINHALTUNG DER GESETZE. PSG verlangt von seinen Geschäftspartnern, dass sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. PSG und der Käufer sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften verpflichten sich, ihre Geschäfte nach ethischen Grundsätzen und unter Einhaltung aller für diesen Handel geltenden Gesetze zu führen. Dies umfasst die Einhaltung von Gesetzen, die Bestechung im geschäftlichen Verkehr, Zahlungen an Regierungsbeamte, Geldwäsche verbieten, und andere ähnliche Antikorruptionsgesetze sowie die Einhaltung von Gesetzen, die Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Zölle, Abgaben und Steuern regeln (zusammen die „**anwendbaren Gesetze**“). Darüber hinaus hat PSG bestimmte Richtlinien, die die Aktivitäten des Käufers in Bezug auf die Produkte und/oder Dienstleistungen von PSG einschränken können („**geltende Richtlinien**“). Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, diese anwendbaren Gesetze und Richtlinien einzuhalten. Die von PSG erworbenen Produkte dürfen weder direkt noch indirekt für nukleare Anwendungen, noch für den Entwurf, die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung oder den Einsatz von chemischen Waffen, biologischen Waffen oder Raketen verwendet werden. Der Käufer ist verpflichtet, PSG über eine solche Absicht zu informieren. Verstößt der Käufer zumindest fahrlässig gegen diese Klausel 9.7, so hat der Käufer PSG und die mit ihr verbundenen Unternehmen von allen hieraus entstehenden Schäden und Ansprüchen Dritter freizustellen. Klausel 5.1 gilt entsprechend.

9.8 AUSFUHRKONTROLLEN. Der Käufer ist verpflichtet, alle in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Regeln, Gesetze und Vorschriften für den Export der Produkte und die Exportkontrolle einzuhalten. Der Käufer ist verantwortlich für die Einholung aller Lizenzen und Genehmigungen, die für die Einfuhr der Produkte

in Übereinstimmung mit den im Bestimmungsland geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind. Darüber hinaus wird der Käufer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Ausfuhr oder den Versand der Produkte in bestimmte Länder und/oder bestimmte Unternehmen und/oder Personen eine Genehmigung der deutschen Bundesregierung und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika erforderlich sein kann. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, sich über den Standort des Endkunden zu informieren und PSG mitzuteilen, ob weitere Ausfuhr genehmigungen oder eine Endkundenbescheinigung vorgelegt werden müssen. Der Käufer darf die Produkte nicht an Dritte verkaufen oder versenden, die auf einer europäischen oder amerikanischen Verbotsliste stehen (Regierungen, Institutionen, Organisationen oder natürliche Personen). Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in einem Vertrag ist PSG nicht verpflichtet, eine Lieferung an den Käufer vorzunehmen, bis PSG alle erforderlichen Informationen erhalten und die entsprechenden Lizzenzen, Genehmigungen, Zulassungen oder Unterlagen für die Lieferung, sofern zutreffend, erhalten hat.

9.9 FORTBESTAND. Die Abschnitte 2.4, 2.7 und die Artikel III, IV, V, VI, VII, VIII und IX überdauern den Ablauf oder die vorzeitige Beendigung eines Vertrages ebenso wie alle anderen Bestimmungen, die, um ihrem Zweck gerecht zu werden, einen solchen Ablauf oder eine solche Beendigung überdauern sollten.